



Regel- und Maßnahmenkatalog

I. Ermahnung

(auszusprechen durch jede Lehrkraft)

Konsequenzen, die auf jede Verhaltensweise in diesem Bereich folgen:

- Eintrag in den Disziplinarordner und schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten
- Fehlverhalten hat Einfluss auf die Festlegung der Note im Sozialverhalten
- Eine dritte Ermahnung führt automatisch zu einer Verwarnung

Wenn ich mich so verhalte,...	... hat es diese Konsequenzen:
Stören des Unterrichts	Zusatzarbeit („Störentext“) mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
Drei Mal unentschuldigte Unpünktlichkeit	Klassenbucheinträge und Zusatzarbeit von der Fachlehrkraft
unerlaubtes vorzeitiges Verlassen des Unterrichts	Zusatzarbeit mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
Unhöflichkeit / unangemessene Ausdrucksweise (auch Tafelschmierereien)	Reflexionsbogen mit Unterschrift der Eltern / Entschuldigung
kleine Rangelei (jeglicher Körperkontakt mit Verletzungsgefahr)	Reflexionsbogen mit Unterschrift der Eltern / Entschuldigung
Handynutzung trotz Verbotes	Sicherstellung des ausgeschalteten Handys; Abholung erst am folgenden Werktag durch einen Erziehungsberechtigten
Essen während des Unterrichts / Weigerung, Kaugummi zu entsorgen	Entschuldigung / Säuberung
Verschmutzung der Klasse / des Schulgeländes (z. B. Müll auf den Boden werfen)	Entschuldigung / Säuberung
Unerlaubter Aufenthalt in der Pausenhalle / in den Gängen sowie unerlaubtes Verlassen des Pausenhofbereichs (z. B. Aufenthalt an / hinter der Sporthalle)	Zusatzarbeit („Pausentext“) mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten



Regel- und Maßnahmenkatalog

II. Verwarnung

(auszusprechen durch jede Lehrkraft)

Konsequenzen, die auf jede Verhaltensweise in diesem Bereich folgen:

- Die Sozialverhaltensnote kann nicht mehr besser als *gut* („2“) ausfallen
- Eintrag in Disziplinarordner und schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten
- Eine dritte Verwarnung führt automatisch zu einer Abmahnung

Wenn ich mich so verhalte,...	... hat es diese Konsequenzen:
drei Ermahnungen	Freitagsrunde
unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes	Freitagsrunde
unentschuldigtes Fehlen / Fernbleiben vom Unterricht (Schwänzen)	Freitagsrunde
massive / wiederholte Verschmutzung der Klasse / des Schulgeländes	Sozialdienst
Gewalt in Worten und Gesten gegen Mitschülerinnen und Mitschüler	Entschuldigung und Gespräch mit der Schulsozialarbeit
leichte Sachbeschädigung (z. B. Kaugummi unter Tische kleben, Tische beschmieren)	Freitagsrunde und Reinigung
schwere / wiederholte Rangelei (auch Spaßkämpfe)	Gespräch mit der Schulsozialarbeit / mit beiden Elternparteien
Unehrlichkeit / Täuschung (Namen falsch sagen, Lügen)	Freitagsrunde
Missachtung von Anordnungen (z.B. Nicht-Verlassen des Schulgebäudes in großen Pausen)	Freitagsrunde
Täuschung bei Klassenarbeiten und Tests	Note „ungenügend“ bei dieser Leistungsmessung
Verweigerung der Teilnahme an der Freitagsrunde oder unentschuldigtes Fernbleiben von der Freitagsrunde	Einberufung einer Klassenkonferenz mit dem Ziel der Festlegung einer Ordnungsmaßnahme



Regel- und Maßnahmenkatalog

III. Abmahnung

(auszusprechen durch jede Lehrkraft)

Konsequenzen, die auf jede Verhaltensweise in diesem Bereich folgen:

- Die Sozialverhaltensnote kann nicht mehr besser als *befriedigend* („3“) ausfallen
- Eintrag in den Disziplinarordner und schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten
- Eine dritte Abmahnung führt automatisch zu einer Ordnungsmaßnahme

Wenn ich mich so verhalte,...	... hat es diese Konsequenzen:
drei Verwarnungen	Sozialdienst
mehrfaches unentschuldigtes Fehlen / Fernbleiben vom Unterricht (Schwänzen)	Sozialdienst / ggf. Einleitung eines Bußgeldverfahrens und Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Attests
Mitführen und / oder Verkauf unerlaubter, gefährlicher Gegenstände (z.B. Messer, Schlagring o.ä.)	sofortiger Ausschluss vom Unterricht gemäß Erziehungsvereinbarung, Abgabe des Gegenstandes bei der Schulleitung, ggf. Information der Polizei
massive Störung des Unterrichts, Gewalt in Worten und Gesten, sowie respektloses Verhalten gegenüber Mitschülern, Lehrkräften, Schulmitarbeitern und Besuchern	sofortiger Ausschluss vom Unterricht gemäß Erziehungsvereinbarung, schriftliche Entschuldigung
absichtliche körperliche Gewalt	sofortiger Ausschluss vom Unterricht gemäß Erziehungsvereinbarung, schriftliche Entschuldigung, Freitagsrunde
Mitführen, Verkauf und / oder Konsum von z.B. Zigaretten / E-Zigaretten / Alkohol oder die Aufforderung, dies zu tun	Zusatzarbeit in Form einer schriftlichen Ausarbeitung zum Thema
schwerer Verstoß gegen Sauberkeit der Umwelt (z. B. Verstopfen der Toilette, auf den Boden Spucken)	Sozialdienst
mehrmaliges Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes	Sozialdienst
Sachbeschädigung (z. B. mutwilliges Beschädigen von Schuleigentum)	Schadenersatz, Sozialdienst



Regel- und Maßnahmenkatalog

IV. Ordnungsmaßnahme

(auszusprechen durch Schulleitung auf Antrag der Klassenkonferenz nach Maßgabe des HSchG)

Konsequenzen, die auf jede Verhaltensweise in diesem Bereich folgen:

- Die Sozialverhaltensnote kann nicht mehr besser als *befriedigend* („3“; bei Ordnungsmaßnahmen der Stufen 1 und 2), *ausreichend* („4“; Stufen 3 und 4) oder *mangelhaft* („5“; Stufen 5 bis 7) ausfallen
- Klassenkonferenz zur Festlegung der Ordnungsmaßnahme
(In Einzelfällen kann das Ergebnis der Klassenkonferenz auch eine pädagogische Maßnahme sein.)
- Eintrag in den Disziplinarordner und schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten
- in einem Gespräch Thematisierung außerschulischer Hilfsangebote (z.B. rBFZ, ZeBiM, SPZ, etc.)

Wenn ich mich so verhalte,...

... hat es diese Konsequenzen:

drei Abmahnungen

Gebrauch / Missbrauch unerlaubter, gefährlicher Gegenstände

dauerhaftes unentschuldigtes Fehlen / Fernbleiben vom Unterricht

*neben einer Ordnungsmaßnahme außerdem ggf. Einleitung eines Bußgeldverfahrens und Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Attests

Unterschriftenfälschung / Urkundenfälschung

Mitführen, Konsum und / oder Verkauf illegaler Drogen auf dem Schulgelände oder die Aufforderung, dies zu tun

schwerer Handymissbrauch (z. B. Foto- oder Videoaufnahmen)

wiederholtes schweres Mobbing / Nötigung

massive körperliche Gewalt (Körperverletzung)

schwere Sachbeschädigung / Vandalismus
(z.B. Verschmutzung des Schulgeländes und / oder -gebäudes mit Kot und / oder Urin, Tagging)

schwerer Betrug / Diebstahl

Rufschädigung der WGS

Ordnungsmaßnahmen nach § 82 (2) HSchG

1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen,
2. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
3. vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen,
4. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
5. vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen,
6. Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule,
7. Verweisung von der besuchten Schule.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wird in diesem Bereich auf eine Zuordnung einer bestimmten Konsequenz zu einem bestimmten Fehlverhalten verzichtet. Bei allen Ordnungsmaßnahmen handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen.